

## Beschäftigung des Ehepartners: Vertrag muß echt sein

Damit Arbeitsverträge zwischen Ehegatten vom Fiskus anerkannt werden, müssen sie hieb- und stichfest sein. Wichtigste Voraussetzung: Das Arbeitsverhältnis muß ernsthaft gewollt sein und auch tatsächlich durchgeführt werden. Weiterhin sind bestimmte Formvorschriften zu beachten wie Dauer der Arbeitszeit, Höhe des Lohnes und die Art der zu verrichtenden Tätigkeit.

Ein Gebietsarzt beschäftigte seine Ehefrau als Wirtschaftsleiterin in seiner Klinik. Zu ihrem Aufgabenbereich gehörten unter anderem: Beaufsichtigung des Personals und der Küche, Einkauf sowie Buchführung und Lohnabrechnung. Die Arbeitszeit betrug 25 Stunden wöchentlich bei einem Gehalt von nur 392 DM monatlich. Zusätzlich wurde zugunsten der Ehefrau eine *Direktversicherung* mit einem Jahreseinkommen von 2400 DM abgeschlossen. Für die übrigen 17

familienfremden Arbeitnehmer wurden *keine* Direktversicherungen abgeschlossen. Ihnen wurden lediglich anstelle einer Gehaltserhöhung derartige Maßnahmen angeboten.

Das Finanzamt erkannte die zugunsten der Ehefrau geleisteten Versicherungsbeiträge nicht als Betriebsausgaben an. Die dagegen erhobene Klage blieb auch beim Bundesfinanzhof endgültig erfolglos (Urteil vom 28. Juli 1983, IV R 103/82, und vom 8. Oktober 1986, I R 220/82). Das höchste deutsche Steuergericht ging davon aus, daß ein Ehegatten-Arbeitsverhältnis zwar nicht allein wegen unangemessen niedriger Bezüge des Arbeitnehmer-Ehegatten in Frage gestellt werden könne. Die Vergütung dürfe jedoch nicht so niedrig sein, daß sie nicht mehr als Gegenleistung für eine Tätigkeit anzusehen sei.

Die steuerliche Anerkennung der zugunsten der Ehefrau geleisteten Direktversi-

cherungsbeiträge scheiterte allerdings daran, daß den Arbeitnehmern im Betrieb eine entsprechende Altersversorgung nicht eingeräumt oder ernsthaft angeboten wurde. Eine Bevorzugung der Ehefrau als besonders qualifizierte Mitarbeiterin kam hier nicht in Betracht. Aufgrund

der niedrigen Entlohnung ging der Bundesfinanzhof davon aus, daß die Ehefrau überwiegend unentgeltlich, also auf familienrechtlicher Grundlage im Betrieb des Ehemannes arbeitete und daher keine betriebliche Veranlassung für die Vorsorgeleistung bestand. Rolf Combach

## Börsebius: Ausgesuchte Aktien

„Sie lassen ja an den Aktienmärkten überhaupt kein gutes Haar; sind Sie denn ein genereller Feind der Aktie?“ fragte dieser Tage ein eifriger Leser des Börsebius. Es trifft zwar zu, daß ich in den vergangenen Monaten (eigentlich auch Jahren) mehr zur Abstinenz als zum Einstieg geraten habe.

Aber ich bin keineswegs ein Feind der Aktie – ganz im Gegenteil sogar. Nur sollte in einer Zeit tendenziell absteigender Kurse eben nicht gerade jede Aktie ins Depot.

Aber wenn schon, denn schon – Farbe bekennen ist auch wichtig, und daher die folgenden Empfehlungen:

Mit der Firma MCS – Modulare Computer und Software Systeme AG – kann vermutlich fast jeder etwas anfangen, denn das in Eltville beheimatete Unternehmen ist schließlich Marktführer im Bereich Arztpraxis- und Laborcomputer. MCS hat zweifellos schwierige Zeiten hinter sich, die in den Zahlen des letzten Geschäftsjahres triste Spuren hinterlassen haben. Besonders die Verluste an der Beteiligungsgesellschaft Midoc schmerzten die bisherigen Aktionäre sehr. Die mußten nämlich einen regelrechten Kursabsturz von über 500 auf 260 Mark hinnehmen. Nun ist ein vermeintlich optisch niedriger Kurs noch lange kein Anlaß zum Kauf, solange nichts Fundamentales dahintersteckt. Aber nach allem, was ich so höre, verdient MCS jetzt wieder glänzend, und ich erwarte einen Kursanstieg um rund 30 Prozent in den nächsten zwölf Monaten.

Ähnliche Kurs-Chancen räume ich auch der Deutsche Beteiligungs-AG Vorzugsaktie ein. Was kaum einer weiß: Dahinter steckt eine kleine, aber sehr feine Tochter der Deutschen Bank. Das Unternehmen bringt Unternehmen (früher beispielsweise Weru, Electronic 2000 und Macrotron) an die Börse und profitiert unmittelbar von hohen Emissionserlösen. Die Vorzüge sind mit einem derzeitigen Kurswert von 184 Mark drastisch unterbezahlt.

Einmalige Kurs-Chancen – allerdings nur für hartgesottene Börsianer geeignet – bieten sich dem Käufer von Norsk Data A. Der Kurs ist in jüngster Zeit immens unter Druck geraten, weil der Verlustabbau nicht so schnell wie erhofft vonstatten geht. Dennoch hat das norwegische Computerunternehmen genug Liquidität auch für schwierige Zeiten angesammelt – mit einer Barliquidität von 500 Millionen Kronen und einer Eigenkapitaldecke von 42 Prozent lassen sich Durststrecken schon ganz gut durchstehen. Der Kurs von derzeit 8,50 Mark – in Frankfurt gehandelt – könnte allerdings an schwachen Tagen ohne weiteres auf 6 Mark fallen. Auf Sicht sind allerdings Verdoppelungen des Einstiegsniveaus vorstellbar. Aber noch einmal: Die beiden anderen Empfehlungen sind zum ruhig Schlafen, und letztere ist nichts für Nerven-schwache. Aber vielleicht macht's ja die Mischung.

**Börsebius**



Foto: BHW/GP

Das neue Bausparkassengesetz ermöglicht es Bausparern, sich mit ihrem Vertrag ohne große Formalitäten in ein Altenwohnheim „einzukaufen“. Darauf weist die BHW Bausparkasse hin. Diese Möglichkeit der Altersvorsorge bot sich nach Angabe der BHW bislang nur, wenn das Wohnrecht dinglich gesichert, das heißt, wenn ein notarieller Vertrag geschlossen und das Wohnrecht im Grundbuch eingetragen wurde. Der Erwerb eines Dauerwohnrechtes mit Bauspar-darlehen und gefördertem Bausparguthaben muß nach neuem Gesetz nun nicht mehr grundbuchrechtlich abgesichert werden.